

# (1) KONFORMITÄTSAUSSAGE nach RL94/9/EG

- (2) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgeschützten Bereichen – Richtlinie 94/9/EG
- (3) Nummer der Konformitätsaussage:

#### **QS 04 ATEX 2006X**

(4) Gerät:

Druckreduzierventil

Baureihen BR..15i, BR..25i, BR..50i und BR..15e, BR..25e, BR..50e und

Überströmventil

Baureihen BS..15i, BS..25i, BS..50i und BS..15e, BS..25e, BS..50e

(5) Antragsteller:

Zürcher-Technik AG für Industrietechnik

Neumattstrasse 6 4450 Sissach

(6) Hersteller:

Zürcher-Technik AG für Industrietechnik

Neumattstrasse 6 4450 Sissach

- (7) Die Bauart dieser Geräte sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Konformitätsaussage festgelegt.
- (8) QS Zürich AG bescheinigt als benannte Stelle Nr. 1254 nach Artikel 9 der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäss Anhang II der Richtlinie RL94/9/EG.
  - Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht T04.283 festgehalten.
- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch die Übereinstimmung mit

EN 1127-1: 1997

EN 13463-1: 2001

- (10) Falls das Zeichen "X" hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes in der Anlage zu dieser Bescheinigung hingewiesen.
- (11) Diese "Konformitätsaussage" bezieht sich nur auf Konzeption und Bau des festgelegten Gerätes gemäss Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieses Gerätes.
- (12) Die Kennzeichnung des Gerätes muss die folgenden Angaben enthalten:

II 2GD

QS Zürich AG

Für die Geschäftsleitung



Zürich, 10. September 2004



Seite 1/3



(13)

## ANLAGE

(14)

## KONFORMITÄTSAUSSAGE QS 04 ATEX 2006X

(15) Beschreibung des Gerätes oder des Schutzsystems:

Die Druckregler/Überströmventile werden sowohl als "In line-Ausführung" sowie in einer Eckausführung gefertigt. Sie sind in drei verschiedenen Nennweiten lieferbar und werden vorwiegend in verfahrenstechnischen Anlagen zur Druckregelung in Behältern oder in Druckausgleichsystemen eingesetzt.

(16) Ausführungen

a) Druckregler BR15i, BRD15i, BRN15i, BRDN15i, BR25i, BRD25i, BRN25i, BRDN25i, BR25e, BRD25e,BRN25e, BRDN25e, BR50i, BRD50i,BRN50i, BRDN50i

b) Überströmventile
 BS15i, BSD15i, BSN15i, BSDN15i,
 BS25i, BSD25i, BSN25i, BSDN25i,
 BS25e, BSD25e, BSN25e, BSDN25e,
 BS50i, BSD50i, BSN50i, BSDN50i

Geprüfte Gerätetypen gemäss Typenschlüssel: - 2. Anschluss: D,A,X / E,D / A,B,C,D,F,X

- 3. Gehäuse: S,H / S,H,P,T / K,V,C / P,V,F

(17) Prüfbericht:

#### T 04.283

(18) Prüfungsunterlagen:

- Produktpalette FO-352 QS Zürich AG
- Betriebsanleitung Nr. MB 04-1201 D
- Risikobewertung Zürcher-Technik vom 24.06.2004
- Typenschlüssel Reihe BR...
- Typenschlüssel Reihe BS...
- Reparaturanleitung Zchg.-Nr, 5001 vom 03.06.2004
- Bewertung der Zündgefahren gem. EN 13463-1 vom 05.04.2004
- Schnittzeichnung Nrn, ATEX 01 bis 31
- Stückliste Nrn. ATEX 01 bis 31
- Berechnung der mediumberührten Oberflächen der Membrane Zchg.-Nr. 100 201.01
- Werkstoffunterlagen für das Typenschild
  3M Thermoscriptfolienserie 7879E

Seite 2/3



(13)

### ANLAGE

(14)

## KONFORMITÄTSAUSSAGE QS 04 ATEX 2006X

(19) Besondere Bestimmungen:

Die Druckregler/Überströmventile mit Membrane aus nicht ableitfähigen Werkstoffen (PTFE) der Nennweite DN 50 dürfen nur für Gase der Explosionsgruppe C eingesetzt werden, wenn die Konzentration des Luft-Gasgemisches ausserhalb der Explosionsgrenzen liegt.

(20) Hinweise:

Die Druckregler/Überströmventile mit Membrane aus nicht ableitfähigen Werkstoffen müssen an das Potentialausgleichssystem (PAL) angeschlossen werden.

(21) Grundsätzliche Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen:

werden erfüllt durch:

- die unter (9) aufgeführten Normen, sowie
- Überprüfung der durchgeführten Risikoanalyse Zürcher-Technik vom 24.06.2004
- diese Risikoanalyse berücksichtigt insbesondere auch die Anforderungen gemäss RL94/9/EG Anhang II, Abschnitt 1,2,7

Zürich den 10. September 2004

E. Moor Geschäftsführer





2/2